

PRESSEINFORMATION

E-Rechnung seit 01.01.2025 Pflicht

Herausforderungen für das Bauwesen

Die elektronische Rechnung ist seit 2020 bereits im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und staatlichen Einrichtungen schrittweise verpflichtend eingeführt worden. Seit dem 1. Januar 2025 gilt sie auch für Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen. Gemäß Wachstumschancengesetz müssen Unternehmen im ersten Schritt in der Lage sein E-Rechnungen zu empfangen.

Was als E-Rechnung gilt, formuliert das Wachstumschancengesetz wie folgt: *Eine E-Rechnung wird in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen und ermöglicht eine elektronische Weiterverarbeitung.* Bekannte Formate wie ZUGFeRD ab Version 2.0.1 und XRechnung erfüllen diese Anforderungen. Rechnungen in digitalen Formaten wie docx oder PDF entsprechen hingegen nicht den Anforderungen an eine E-Rechnung. Im B2G-Bereich (Business-to-Government) hat sich die XRechnung als verbindlicher Standard durchgesetzt. Im B2B-Bereich (Business-to-Business) wird außerdem auch das hybride ZUGFeRD-Format verwendet. Im Gegensatz zur XRechnung besteht es nicht nur aus einer maschinenlesbaren XML-Datei, sondern auch aus einer für den Empfänger allgemein lesbaren PDF-Datei. E-Rechnungen können auf verschiedenen Wegen übermittelt werden, zum Beispiel per E-Mail, direkt aus einem Buchhaltungssystem heraus und über das PEPPOL-Netzwerk. Der Übertragungsweg wird teilweise vom Auftraggeber bestimmt.

Übergangsregelungen für die zeitliche Umsetzung

Für die Erstellung von E-Rechnungen gelten für die Jahre 2025 bis 2027 verschiedene Übergangsregelungen. Die wichtigsten sind:

- Seit dem 1. Januar 2025 müssen in Deutschland alle Unternehmen elektronische Rechnungen für B2B-Umsätze empfangen und verarbeiten können.
- Ab dem 1. Januar 2027 sind alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen.
- Ab 2028 müssen alle Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen nach den aktuellen elektronischen Standards ausstellen.

Mit diesen Regelungen setzt Deutschland die Vorgaben der MwSt.-Richtlinie 2006/112/EG der Europäischen Kommission fristgerecht um.

Anpassungsbedarf für das Bauwesen

Die normative Basis für die elektronische Rechnungsstellung ist die EU-Norm EN 16931. Sie legt europaweit die grundlegenden Strukturen für aktuelle elektronische Rechnungsformate fest. Die spezifischen Anforderungen des B2B-Bereichs und insbesondere des Bauwesens in Deutschland sind in der Norm bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Aktuell wird die Norm überarbeitet. Anpassungsbedarf besteht unter anderem in den Bereichen Teilrechnung, Teil-Schlussrechnung, Schlussrechnung sowie Betrags- und Steuerangaben. Denn der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) in der konsolidierten Fassung vom 5. März 2024 fordert, dass die Summe erhaltener Anzahlungen und die Summe der darauf entfallenden Umsatzsteuer in der Schlussrechnung gesondert auszuweisen sind. In den gängigen E-Rechnung-Formaten ZUGFeRD (Extended) und XRechnung ist es jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht möglich, im Summenblock den Betrag der Umsatzsteuer aus erhaltenen Anzahlungen auszuweisen. Die Spezifikationen der E-Rechnung sehen lediglich ein Element für die Ausgabe des Gesamtbetrags erhaltener Anzahlungen inklusive der Umsatzsteuer vor. Damit erfüllen die aktuellen E-Rechnung-Formate noch nicht die Anforderungen aus dem UStAE.

Praktische Empfehlung und Implementierungslösung

Der BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e. V. hat im Herbst 2023 eine eigene Arbeitsgruppe zum Thema E-Rechnung gegründet, die Herausforderungen bei der Einführung der E-Rechnung identifiziert. Sie beschäftigt sich auch mit der Frage, wie auf Basis des UStAE Rechtssicherheit für die Anwender beim Ausweisen der Umsatzsteuer auf Anzahlungen gewährleistet werden kann. In einer Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen (BmF) hat der BVBS gemeinsam mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (die BAUINDUSTRIE) und dem Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V. (ZDB) auf die aktuellen Herausforderungen für die Baubranche hingewiesen. Das BmF hat in seinem Schreiben zur Ausstellung von Rechnungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz (UstG) im Oktober 2024 eine Übergangslösung bis Ende 2027 definiert. Diese besagt ohne eine weitere Präzisierung, dass die Angaben zu vereinnahmten Zahlungen und der Umsatzsteuer auch als unstrukturierte Datei in einer E-Rechnung enthalten sein dürfen.

Zur Implementierung der Zahlungsaufstellung in die E-Rechnung hat der BVBS eine konkrete Lösung und eine praktische Empfehlung erarbeitet. Sie liefert Softwareunternehmen eine Anleitung zur Einbindung der Zahlungsaufstellung in Softwarelösungen, so dass Anwendende Rechtssicherheit beim Erstellen von E-Rechnungen erhalten. Die Empfehlung ist kostenfrei zum Download verfügbar auf www.bvbs.de/downloads.

Ausblick: Clearance-Systeme im europäischen Vergleich

In einigen europäischen Ländern ist die E-Rechnung bereits seit mehreren Jahren Pflicht. Dadurch konnten sogenannte Clearance-Systeme eingeführt werden, z. B. in Italien und Ungarn. Bei einem Clearance-System übermittelt der Versender seine Rechnungen elektronisch über ein zentrales System an die Finanzverwaltung des Landes. Die Finanzverwaltung erfasst und prüft die Rechnungen und leitet sie erst dann an den Empfänger weiter. Damit sollen Umsatzsteuerbetrüge verhindert, Sicherheitslücken geschlossen und Bürokratie abgebaut werden. Frankreich plant die Umsetzung eines Invoice

Clearance-Verfahrens für den B2B-Bereich schrittweise einzuführen. In Deutschland gibt es bislang kein vergleichbares Clearance-System.

Infokasten: Die Vorteile der E-Rechnung

- **Kosteneinsparungen und Umweltschutz:**
Der Einsatz von E-Rechnungen spart Kosten für Papier, Druck und Porto. Dieses Einsparen von Ressourcen schont auch die Umwelt.
- **Effizienzsteigerung:**
Durch den Einsatz von E-Rechnungen entfällt der manuelle Aufwand für die Rechnungsbearbeitung. Das führt zu einem besseren Workflow und einer schnelleren und effizienteren Abwicklung der Rechnungsverarbeitung. Zudem wird die Archivierung erleichtert.
- **Fehlerminimierung:**
Strukturierte Rechnungsdaten werden automatisiert verarbeitet und nicht mehr manuell eingegeben. Dadurch werden Fehlerquellen minimiert.
- **Schnellere Zahlungsabwicklung:**
Weil Rechnungen elektronisch versendet und automatisiert verarbeitet werden, können Zahlungen schneller bearbeitet und freigegeben werden.

Es gibt bereits positive Praxisbeispiele aus dem Baubereich. Die Einführung der E-Rechnung verlief beispielsweise bei der Deutschen Bahn sehr gut. Rechnungsrückläufe werden durch das Prinzip der „optimierten Bauabrechnung“ vermieden. Die Beteiligten klären die Details der Rechnungsinhalte vor der eigentlichen Rechnungsstellung. Dies umfasst Aspekte wie Mengen, Leistungen und eventuell aufgetretene Änderungen während der Bauausführung. Dadurch entfallen im digitalen Prozess die sonst üblichen Rotstift-Korrekturen bei der Rechnungsprüfung.

ÜBER DEN BVBS

Der BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e.V. bündelt das Expertenwissen von 125 Mitgliedsunternehmen. Die Mitglieder sind Software- und IT-Unternehmen aus den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Fachplanung, Bauausführung, verarbeitendes Gewerbe und Facility Management. Das Hauptziel des Verbandes ist es, die Leistungsfähigkeit, Innovationskraft und Nachhaltigkeit der Bauwirtschaft durch digitale Methoden und Werkzeuge zu stärken.

PRESSEKONTAKT

BVBS
Bundesverband Software und
Digitalisierung im Bauwesen e.V.

Daniel Waltermann
Leiter PR & Kommunikation
Tel.: +49 30 25358200
Daniel.Waltermann@bvbs.de

Budapester Straße 31
10787 Berlin
www.bvbs.de